

# **Wahlbekanntmachung zur Senatswahl der Hörerinnen und Hörer im Sommersemester 2026**

## **1. Wahl der Hörervertreter für das Universitätsorgan „Senat“**

Das Gesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer regelt in § 30 die Wahl der Vertreter der Hörerinnen und Hörer (im Folgenden Studierenden) im Senat der Universität sowie in § 31 deren Amtszeit.

## **2. Wahltag, Wahlzeit, Wahlraum**

Die Wahl findet statt am

**Montag, den 4. Mai 2026, am Ende der Antrittsversammlung**

Die Urnenwahl findet in der Aula statt.

## **3. Gruppenwahl, Zahl der Vertreter und Stellvertreter, Amtszeit**

Das Wahlrecht für die Wahl zum Senat wird stets nach Gruppen getrennt ausgeübt. Die Gruppe der Studierenden wählt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Senat. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Ferner werden ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gewählt. Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem mit der geringsten Stimmenzahl gewählten Vertreterinnen und Vertretern die höchsten Stimmenzahlen erreichen, in der Reihenfolge der Stimmenzahlen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gehören dem Senat vom Tag ihrer Wahl bis zur Neuwahl zu Beginn des folgenden Semesters an.

## **4. Mehrheitswahl, Kumulation**

Die Wahl wird als Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat 2 Stimmen (Gesamtstimmenzahl). Sie oder er kann diese auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulationsstimmen). Liegen weniger als vier Wahlvorschläge vor, sind alle wahlberechtigten Studierenden wählbar. Gewählt wird durch handschriftliche Eintragung des/der Namen(s) des/der Gewählten in den Stimmzettel.

## **5. Wahlvorschläge**

In der Semesterantrittsversammlung kann sich jede Studierende und jeder Studierende persönlich selbst zur Wahl vorschlagen und durch Unterschrift die Kandidatur bestätigen. Im Anschluss erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber kurz die Gelegenheit, sich in der Semesterantrittsversammlung vorzustellen. Die Beteiligten sind aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

Am Wahltag verhinderte Studierende können sich bei der Wahlleitung auch schriftlich zur Wahl stellen. Dieser Kandidatur kann eine kurze Vorstellung der eigenen Person beigelegt werden, die im Rahmen der Kandidatenvorstellung während der Semesterantrittsversammlung verlesen werden kann. Mitglieder von Wahlorganen können keine Kandidatinen oder Kandidaten sein.

## **6. Wählerverzeichnis**

Es wird darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Studierenden wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wer bei der persönlichen Anmeldung im Studierendensekretariat zu Semesterbeginn mit dem Studienausweis einen Wahlschein erhalten hat, ist im Wählerverzeichnis eingetragen.

## **7. Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen**

Gehört eine Studierende oder ein Studierender zugleich einer anderen Gruppe von Hochschulmitgliedern an, so kann sie oder er als Studierende/r nicht wählen und nicht gewählt werden.

## **8. Urnenwahl**

Die Studierenden können nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl) wählen.

## **9. Wahlbekanntmachung**

Diese Wahlbekanntmachung wird durch universitätsöffentlichen Aushang veröffentlicht.

Speyer, den 10. Februar 2026

gez. Strohm